

überwinden. Er war nicht auf Dauer gedacht. Welche anderen historischen Gegebenheiten als die für den Frankfurter September-Reichstag erschlossenen den Wendungen von Alfons' Schreiben an die Sienesen sonst zu Grunde liegen könnten, erscheint unklar. Nur als Stütze für jene Thesen offenbart es einen Sinn.

Aufmerksamkeit ist auch den Vorstellungen zu schenken, die sich der Staatsdenker Lupold von Bebenburg († 1363) über die Rechtsnatur des Kurfürstenkollegiums machte. In seinem Traktat *De iuribus regni et imperii Romani* verteidigt er den Kollegialcharakter dieser Gruppe und erläutert: ... *si institutio principum Electorum non esset facta, omnes principes et alii repraesentantes populum subiectum Romano regno et imperio haberent eligere regem et imperatorem. Sed ipsi censentur eligere vice et auctoritate universitatis principum et populi praedictorum*⁹³. Sicherlich kann Lupold kaum mehr aus historisch begründeten Reminiszenzen geschöpft haben, aber er ist ein bemerkenswerter Zeuge für die Natürlichkeit und Zwanglosigkeit, mit der die Kurfürsten die Gesamtwählerschaft ersetzten. Eine Autorisierung der Kurfürsten unter dem Gesichtspunkt der repräsentativen Stellvertretung derer, die sie autorisierten, lief dem Staatsdenken des späteren Mittelalters und dem politischen Selbstverständnis der damaligen Fürsten nicht zuwider.

Wenn also dem Frankfurter September-Reichstag ein Entschluß in diesem Sinne zuzutrauen ist, dann bleibt immer noch offen, nach welchen Kriterien er seine Nominierung traf, warum gerade jene sieben Fürsten – die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg – berufen worden sind und andere nicht, obwohl sie einem Herzog von Sachsen oder Markgrafen von Brandenburg etwa an Ansehen und Macht in nichts nachstanden, sie teilweise sogar übertrafen. Die Frage muß, so wie sie ist, hier stehen bleiben. Zwingendere Lösungsvorschläge als die von der Forschung bereits zur Diskussion gestellten⁹⁴, hat eine er-

⁹³) Lupold von Bebenburg, *De iuribus regni et imperii Romani* cap. VI (Basel 1562) S. 80. Aufschlußreich ist auch, wie Lupold begründete, daß ein Mehrheitsbeschluß des Kurfürstenkollegs Rechtswirksamkeit besitzen muß S. 81: *Et hoc quasi ratio naturalis dictat apud omnes. Quia cum homines ex natura sint faciles ad dissentendum ... nisi staret in factis universitatum a maiori parte, nihil posset per universitates perfici vel finiri ...*

⁹⁴) Überblicke über die verschiedenen Entstehungstheorien bei Meister, *Dt. Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 3) S. 150ff.; Becker, *Kurfürstenrat* (wie Anm. 3) S. 33ff. Siehe auch Hermann Stöbe, *Der Abfall der Arnsteiner von Kaiser Friedrich II. und die Entstehung der brandenburgischen Kur*, Wissenschaftliche Zs. der Friedrich-Schiller-Universität Jena, gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Klasse 6 (1956/57) S. 769–792.